



# BILD-KUNST

## Tarife 2013-2016

### Besondere Konditionen der Rechtevergabe für Bücher und Broschüren (in Ergänzung der Allgemeinen Konditionen)

#### I. Nachdrucke

1. Die Genehmigung der VG BILD-KUNST erstreckt sich nur auf die vom Verlag genannte Publikation in der genannten Auflage. Für jede nicht genehmigte Auflage erhebt die VG BILD-KUNST neben den Gebühren nach dem Grundtarif ohne jegliche Rabattierung einen Medienkontrollzuschlag von 100 %.
2. Werden nach Erteilung der Reproduktionsgenehmigung für eine bestimmte Auflage innerhalb von 24 Monaten nach Erscheinen des Werkes weitere Exemplare unverändert nach- oder fortgedruckt, so gilt dies als genehmigt, wenn die Erhöhung bei der VG BILD-KUNST vorher angefragt wurde und der Differenzbetrag innerhalb der Auflagenstaffel gezahlt wurde.
3. Kooperationsgeschäfte mit besonderer Vertriebsform bedürfen einer Einzelvereinbarung.
4. Erscheint die Ausgabe innerhalb von 5 Jahren nach Erscheinen in der Bundesrepublik im gleichen Verlag in Fremdsprachen, so können die einzelnen Ausgaben mit der deutschsprachigen Ausgabe als eine Gesamtauflage abgerechnet werden.

#### II. Zuschläge / Rabatte

Innerhalb der Kategorien 2.-5. kann nur ein Nachlass in Anspruch genommen werden.

1. Titelbebilderung oder Schutzumschlag
  - a) Die Verwendung einer Illustration für den Titel oder Rücktitel bedingt einen Zuschlag von 200 % auf den Preis für die Verwendung im Innenteil, die Vergütung beträgt jedoch mindestens EUR 250,- zzgl. MwSt. für Printprodukte, bzw. EUR 150,- zzgl. MwSt für E-Books.
  - b) Die Verwendung einer Illustration für den Titel oder Rücktitel einer Publikation, in der mindestens 10 vergütungspflichtige Illustrationen solcher Urheber enthalten sind, deren Rechte die VG BILD-KUNST vertritt, bedingt einen Zuschlag von 100 % auf den Preis für die Verwendung im Innenteil, die Vergütung beträgt jedoch mindestens EUR 250,- zzgl. MwSt. für Printprodukte, bzw. EUR 150,- zzgl. MwSt für E-Books.
2. Wiederverwendung im Innenteil  
Bei unveränderter Wiederverwendung einer Titelillustration im Innenteil wird auf diese Nutzung ein Nachlass von 50 % eingeräumt.
3. Broschüren, die keine Handelsware sind und keine ISBN tragen (z.B. Verlagsbroschüren), können bei gleichzeitigem Erscheinen von Print- und digitaler Version zusammengefasst werden. Die Auflagenhöhen werden addiert, und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.
4. Schulbücher  
Auf alle Schulbücher wird ein Nachlass von 25 % gewährt.  
Wird von einem Schulbuch eine gegenüber dem gedruckten Buch unveränderte Version (unverändertes Seitenlayout, PDF oder ähnliches Format, keine Einzeleinbindung der Bilddateien) auf elektronischen Speichermedien (CD/DVD/USB/Blu-Ray etc.) oder im Internet zum (kostenpflichtigen) Download angeboten, so können diese elektronischen Derivate mit der Druckauflage zu einer Auflage zusammengefasst werden. Ein Download wird dabei wie ein Exemplar der Druckauflage gezählt. Voraussetzung ist die genaue Bezeichnung der Aufteilung der Auflage auf die einzelnen Medien bei der Anfrage. Es wird ein Zuschlag von 30 % auf den Tarif für die Gesamtauflage erhoben.
5. Taschenbücher und kleinformatische Bücher  
Bei Illustrationen in Taschenbüchern, deren Breite 17 cm und deren Höhe 24 cm nicht überschreitet, und bei kleinformatischen Büchern (bis 12 x 17 cm) wird ein Nachlass von 25 % des auf Bücher anzuwendenden Tarifs gewährt. Dieser Nachlass erhöht sich auf 35 %, wenn das Buch mehr als 20 Abbildungen von Urhebern, deren Rechte die VG BILD-KUNST wahrnimmt, enthält.  
Bei einer geringfügigen Formatüberschreitung (bis 10 % der o.g. Maße) beträgt der Rabatt 15 %, unabhängig von der Anzahl der Abbildungen.

### III. Sonderregelungen

1. Monografien  
Bei Büchern, die überwiegend von einem einzigen Urheber illustriert sind, ist anstelle der vorstehenden Tarife eine prozentuale Abgeltung der Vergütungsansprüche möglich, die sich am Ladenverkaufspreis orientiert. Hierzu bedarf es einer Sondervereinbarung.
2. Ausstellungskataloge
  - a. Für die ausstellende Institution ist die Reproduktion von Kunstwerken in Katalogen gebühren- und genehmigungsfrei. Voraussetzung ist, dass der Katalog ausschließlich im Rahmen der Ausstellung vertrieben wird und die im Katalog abgebildeten Kunstwerke öffentlich gezeigt werden (öffentlich zugänglich sind).
  - b. Sollen Kataloge nach Abschluss der Ausstellung oder der Sammlungspräsentation durch die ausstellende Institution oder während und nach der Ausstellung durch den Handel vertrieben werden, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die VG BILD-KUNST.
  - c. Haben Museen mit der VG BILD-KUNST den Standard-Museumsvertrag abgeschlossen, so gehen dessen Bedingungen den Ziff. a) - b) vor.
  - d. Bei Buchhandelsausgaben von Ausstellungskatalogen kann ein Sonderrabatt gewährt werden, wenn die Gesamtbelastung der durch die VG BILD-KUNST berechneten Honorare 15 % des Nettoladenpreises übersteigt.
3. Druckwerke werblichen Charakters  
Imagebroschüren, Geschäftsberichte, Festschriften für oder von Unternehmen und ähnliche Schriften sowie Bücher und Broschüren, die nicht der Eigenwerbung von Verlagen dienen und die einen hohen Anteil von Werbung beinhalten, werden nach dem Tarif für Werbebroschüren abgerechnet.
4. Hörbücher  
Titelgestaltungen und Abbildungen im Booklet werden nach dem Buchtarif berechnet. Bei mehrfacher Verwendung der gleichen Abbildung kann ein Rabatt vereinbart werden.
5. E-Books  
Wenn der Verlag ein E-Book mit der Titelgestaltung der Printversion bewirbt, das E-Book selbst diese Bilddatei aber nicht enthält, wird ein Honorar von EUR 150,- zzgl. MwSt berechnet.
6. Video-Einspielungen  
Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden. Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.

**Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe**